

Verlangen statt, sofern der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich am neuen Bestimmungsorte eine Reichs-Telegraphenanstalt befindet.

7. Offen zu bestellende Telegramme (RO) sind nach den mit (RO) bezeichneten Ländern zulässig.

8. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Einheiten (Einbote bezahlt) (XP) ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 80 Pf. für jedes Telegramm durch den Aufgeber im Voraus bezahlt werden; geschieht dies nicht, so werden die billigst bedungenen, wirklichen Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat der Empfänger zu tragen. Für Telegramme mit Empfangsanzeige kann der Absender einen Betrag zur Deckung der Auslagen hinterlegen.

9. Die Zeichen (D) (RP) (TC) u. s. w. (vergl. 3 bis 8) zählen als je 1 Wort und sind vor der Anschrift in Klammern niederzuschreiben.

10. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines Telegramms beträgt für je 100 Wörter oder einen Theil derselben 40 Pf. Das Telegramm wird, alle Anschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxirt. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.

11. Die Unbestellbarkeit eines Telegramms wird gegen eine Gebühr von 30 Pf. telegraphisch gemeldet. — Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 20 Pf. ertheilt.

12. Für jedes Telegramm, welches einem Telegraphenboten oder Landbriefträger zur Beförderung an das Telegraphenamt mitgegeben wird, kommen 10 Pf. zur Erhebung.

Die Gebühren für die Telegramme selbst werden im Allgemeinen und soweit nachstehend nicht anders angegeben ist (Großbritannien und Irland), ausschließlich nach der Worttage berechnet. Die letztere beträgt für Telegramme nach

A.	Worttage.	B.	Worttage.
Deutschland (D) (RO) innerer Verkehr	Mf. —.06.	Schweden (D)	Mf. —.20.
Stadt-Verkehr	" —.03.	Schweiz (RO)	" —.10.
Afrika (West-) (via: Teneriffa (RO):	"	Serbien	" —.20.
Bissau und Bolama	" 6.10.	Spanien (D) (RO)	" —.25.
Canarische Inseln	" 1.45.	Tripolis (D) (RO)	" 1.05.
Gabon	" 6.80.	Türkei (D) (RO)	" —.45.
Grand Bassam	" 5.10.		
Konakry	" 6.25.	Afrika (Ost- und Süd-)	
Porto novo (Rotonou).	" 6.30.	(RO außer in der Capcolonie):	
Principe	" 7.20.	Assab	Mf. 3.65.
St. Paul de Loanda	" 8.65.	Massaouah	" 3.80.
San Thome	" 6.65.	Zanzibar	" 7.70.
Senegal	" 2.65.	Mozambique u. Lorenzo-Marquez	" 8.75.
Übrige Länder s. unter B. Afrika	"	Durban in Natal	" 8.70.
(West-).		übrige Anstalten Natais, Cap-	
Algerien-Tunis (D) (RO)	" —.27.	colonie, Oranje-Freistaat und	
Belgien (D) (RO)	" —.10.	Transvaal	" 8.90.
Bosnien-Herzegowina (D) (RO)	" —.20.		
Bulgarien (D)	" —.25.	Afrika (West-) (via: Teneriffa):	
Dänemark (D) (RO)	" —.10.	Accra (Goldküste)	" 7.80.
Frankreich (D) (RO)	" —.15.	Minnebah, Salt Pond, Cape Coast	"
Gibraltar	" —.25.	Castle und Elmina	" 8.05.
Griechenland (D) (RO):		Bathurst (Senegambia)	" 5.75.
a) Festland und Inseln Euböa	" —.40.	Bonny u. Bräß (Nigerdelta)	" 9.45.
und Poros	"	Lagos (Sklaventüste)	" 8.60.
b) nach den übrigen Inseln	" —.45.	Sierra Leone	" 6.55.
Großbritannien und Irland	" —.20.	übrige Länder s. unter A. Afrika	
Außerdem ist für jedes gewöhnliche		(West-).	
Telegramm nach Großbritannien		Annam, ausgenommen die unter Cochinchina genannten Anstalten (via:	
und Irland eine Grundtage von		Bushire, Moulmein) (RO)	" 5.90.
40 Pf. zu erheben.		Arabien (Aden, Perim, Hedjas und	
Helgoland (D) (RO)	" —.15.	Yemen) (RO)	" 3.60.
Italien (D) (RO)	" —.20.	Argentinische Republik (via: Galveston) (RO)	" 7.20.
Luxemburg (D)	" —.06.	Australien (via: Bushire, Penang):	
Malta	" —.40.	Süd-Australien, Victoria und	
Marokko: Tanger	" —.40.	West-Australien	" 9.35.
Montenegro	" —.20.	Neu-Süd-Wales	" 9.55.
Niederland (D) (RO)	" —.10.	Queensland	" 9.80.
Norwegen (D) (RO)	" —.20.	Tasmania	" 9.95.
Österreich-Ungarn (D) (RO)	" —.10.	Neu-Seeland	" 10.55.
Portugal (D) (RO)	" —.25.		
Rumänien (D) (RO)	" —.20.	Balutschistan (via: Bushire) (RO):	
Russland (D), europäisches und caucasiisches	" —.25.	Anstalten am Golf von Oman	" 3.65.